Reichs=Gesetblatt.

№ 27.

Inhalt: Gefet, betreffend ben Bolltarif bes Deutschen Bollgebiets und ben Ertrag ber Bolle und ber Tabadsteuer. S. 207. — Geset, betreffend bie Besteuerung bes Tabacks. S. 245.

(Nr. 1320). Geset, betreffend den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer. Bom 15. Juli 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen bes Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Bei der Einfuhr von Waaren werden Zölle nach Maßgabe des nachstehenden Zolltarifs erhoben. Derselbe tritt an die Stelle des Vereins-Zolltarifs vom I. Oktober 1870 und des denselben abändernden Gesetzes vom 7. Juli 1873 (Reichs-Gesetzl. S. 241). Das Gesetz tritt in Kraft:

- 1. sofort bezüglich der Tarisnummern 6 (Eisen 2c.), 14 (Hopsen), 15 (Instrumente 2c.), 23 (Lichte), ferner bezüglich der in der Tarisnummer 25 (Materials 2c. Waaren 2c.) aufgeführten Artikel mit Ausnahme der in q 2 bezeichneten, ferner bezüglich der unter 26 c des Tariss (Fette) fallenden Gegenstände, sowie bezüglich der Tarisnummern 29 (Petroleum), 37 (Thiere 2c.) und 39 (Vieh);
- 2. mit dem 1. Oktober 1879 bezüglich der unter den Tarifnummern 9 d, e, f (Getreide 2c.) und 13 a bis f (Holz) enthaltenen Artikel;
- 3. mit dem 1. Juli 1880 bezüglich der Tarifnummer 8, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle;
- 4. mit dem 1. Januar 1880 bezüglich der übrigen im Tarif aufgeführten Gegenstände, einschließlich der vorstehend unter I ausgenommenen.

§. 2.

Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewichte erhoben:

a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt, Reichs. Gesehll. 1879.

b) bei Waaren, für welche der Zoll 6 Mark von 100 Kilogramm nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt. Bei der Ermittelung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Kruken und dergleichen) nicht in Abzug gebracht. Hinsichtlich des Syrups bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Für die übrigen Waarengattungen bestimmt der Bundesrath die Prozentsfähe des Bruttogewichts, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann.

S. 3.

Der Bundesrath ist ermächtigt, vorzuschreiben, daß die Abfertigung der unter die Tarispositionen 2 c und 22 a, b, e und f fallenden Waaren nur bei bestimmten Zollstellen stattsinden darf, sofern die Betheiligten nicht zur Erlegung des höchsten Zollsages der betreffenden Tarispositionen bereit sind.

§. 4.

Von der Verzollung befreit find:

- a) die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von 250 Gramm Bruttogewicht und weniger,
- b) alle der Gewichtsverzollung unterliegende Waaren in Mengen unter 50 Gramm.

Zollbeträge von weniger als fünf Pfennigen werden überhaupt nicht, höhere Zollbeträge aber nur soweit sie durch 5 theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben.

Der Bundesrath ist befugt, in allen zuvorgedachten Beziehungen im Falle

des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen anzuordnen.

§. 5.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszoll frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussehungen zutreffen:

- 1. Erzeugnisse des Ackerbaus und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden; unter denselben Bedingungen die Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze belegenen Grundstücke eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.
- 2. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf einzehen; gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthsichaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benuhung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.

- 3. Gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.
- 4. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachsolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.
- 5. Wagen einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur auß dieser Veranlassung eingehen; auch leer zurücksommende Eisenbahnsfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnsahrzeuge außländischer Eisenbahnverwaltungen.

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sosen sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind.

Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

- 6. Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche entweder zum Behuse des Einkaufs von Del, Getreide u. dergl. vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Del u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurücksommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Besinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren Säcken Fässern u. s. w. wird jedoch von einer Kontrole der Identität abgesehen, sobald kein Zweisel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgesührtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausssehr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.
- 7. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
- 8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche oder sonstige öffentliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Unstalten, imgleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.
- 9. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweisel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als zu Sammlungen eignen.

10. Materialien, welche zum Bau, zur Neparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden, einschließlich der gewöhnlichen Schiffsutensilien, unter den vom Bundesrath zu erlassenden näheren Bestimmungen.

Hinsichtlich der metallenen, für die bezeichneten Zwecke verwendeten

Gegenstände bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 6.

Waaren, welche aus Staaten kommen, welche beutsche Schiffe oder Waaren beutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 50 Prozent des Betrages der tarismäßigen Eingangsabgabe belegt werden.

Die Erhebung eines solchen Zuschlages wird nach erfolgter Zustimmung

des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung angeordnet.

Diese Anordnung ist dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzutheilen. Dieselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt.

S. 7.

- 1. Für die in Nr. 9 des Tarifs (Getreide 2c.) aufgeführten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Absate ins Zollausland bestimmt sind, werden Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waare uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausschr dieser gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Prozentsat von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchsuhr anzusehen ist. Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Absat entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitläger bewilligt werden.
- 2. Ebenso werden bezw. können für das in Nr. 13 c des Tariss aufgeführte Holz Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter Nr. 13 c 1 fallenden Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. c 2 fallen, in das Lager zurückgeführt werden.

Für Bau- und Nutholz, welches auf Flössen eingeht und auf Begleitsschein I weitergesendet wird, kann der Bundesrath eine Erleichterung in den

allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen.

3. Für Mühlenfabrikate (Nr. 25 q 2 bes Tariks) wird eine Erleichterung dahin gewährt, daß bei der Auskuhr der Eingangszoll für das ausländische Getreide nach dem Prozentsat des zur Kerstellung des Fabrikats zur Verwendung gelangten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Dabei soll für die bescheinigte Auskuhr an Mehl eine dem Ausbeuteverhältniß entsprechende Gewichtsmenge an ausländischem Getreide zollfrei gelassen werden. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung.

4. Die näheren Anordnungen (§§. 108 und 109, §§. 115 und 118 des Gesetzes vom 1. Juli 1869), insbesondere auch über die an die Lagerinhaber zu stellenden Ansorderungen trifft der Bundesrath.

S. 8.

Derjenige Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer, welcher die Summe von 130 000 000 Mark in einem Jahre übersteigt, ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen. Diese Ueberweisung erfolgt vorbehaltlich der desinitiven Abrechnung zwischen der Reichskasse und den Einzelstaaten auf Grund der im Artikel 39 der Reichsverfassung erwähnten Quartalsextrakte und bezw. Jahresabschlüsse.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1880 in Kraft.

Insoweit der Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer für die Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 31. März 1880 die Summe von 52 651 815 Mark übersteigt, kommt der Ueberschuß an den Matrikularbeiträgen der einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstade ihrer Bevölkerung in Abzug.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem

Raiserlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 15. Juli 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismard.

Zolltarif.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber Berzollung.	Zollsaţ.
1	Abfälle: a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinntem (Weißblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glasumd Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seisensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle. b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierslechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Malzkeine; Steinschlenasche; Dünger, thierischer, und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Aschenzendung zu beinschlenasche; Knochenschaum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art. Anmerkung zu b: An sich zollpsichtige Düngungsmittel, künstliche, und Düngesalz werden auf besondere Erlaudniß, und letzteres nur unter der Kontrole der Verwendung, zollsrei zugelassen. c) Lumpen aller Art; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernesse, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupste Eharpie. An merkung: An merkung: An merkung: An merkung:		frei frei

Nummer.	Genennung der Gegenstände.	Maßstab ber Verzollung.	Zollfa ţ. ' Mart.
2	Baumwolle und Baumwollenwaaren: a) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte b) Baumwollwatte c) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen: 1. eindrähtiges, roh	100 Kilogramm	frei 1,50
	α) bis zur $\Re r$. 17 englisch	debgl. debgl. debgl. debgl. debgl.	12 18 24 30 36
	 2. zweidrähtige8, roh α) bi8 zur Nr. 17 englisch β) über Nr. 17 bi8 Nr. 45 englisch γ) = 45 = 60 = δ) = 60 = 79 = ε) = 79 englisch 3. ein= und zweidrähtige8, gebleicht oder geständt 	besgl. besgl. besgl. besgl.	15 21 27 33 39
	färbt α) bis zur Nr. 17 englisch	desgl. desgl. desgl. desgl. desgl.	24 30 36 42 48
	4. drei= und mehrdrähtiges, roh, gebleicht, gefärbt	besgt.	48
	6. Dochte, ungewebte	desgl. desgl.	70 24

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber Verzollung.	Zollfaß. Mark.
Num.	d) Waaren aus Baumwolle allein ober in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren: 1. rohe (aus rohem Garn versertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der ausgeschnittenen Sammete; Tüll, roh und ungemustert 2. gebleichte, dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der ausgeschnittenen Sammete 3. alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn versertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Zisser I sallen; Strumpswaaren; Avosamenters und Knopsmacherwaaren; auch Gespinnste in Verdindung mit Mestallfäden 4. Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt 5. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marth, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen sind 6. Spizen und alle Stickereien Unmerkungen zu d: 1. Baumwollene Fischerneze, neu 2. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollabschund zu Prestindern, Pustappen u. s. werwendet werden, auch in Verstindern, pustappen u. s. werwender auch en Geschen gefärbten Fäden 3. Rohe Gewebe für Schmirgelleinens und für Schmirgeltungsfabrifen auf Erlaubnissschen unter Kontrole, im-	desgl. besgl. besgl. besgl. besgl. besgl.	80 100 120 230 200 250 3
	gleichen Schmirgeltuch	•	frei

Rummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber Berzollung.	Zollfa ţ. _{Mart.}
3	Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, und Waaren daraus: a) rohes Blei, Bruchblei; Blei-, Silber- und	A	
	Soldglätteb) gewalztes Blei; Buchdruckerschriftenc) grobe Bleiwaaren, auch in Verbindung mit	100 Kilogramın	frei 3
	Holz, Eisen, Zink ober Zinn ohne Politur und Lack; Draht	desgl.	6
4	terialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	besgl.	. 24
4	Bürstenbinder: und Siebmacherwaaren: a) grobe: 1. Bürsten und Besen auß Bast, Stroh, Schilf, Graß, Wurzeln, Binsen und derzgleichen, auch in Verbindung mit Holzober Eisen ohne Politur und Lack 2. andere, auch in Verbindung mit Holzober Eisen ohne Politur und Lack b) seine, auch in Verbindung mit anderen Masterialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20	besgl. besgl.	4 8
5	fallen Droguerie:, Apotheker: und Farbe: waaren: a) Aether aller Art, Chloroform, Collodium; ätherische Dele mit Ausnahme der nachstehend unter b und i begriffenen; Essen, Extrakte, Tinkturen und Bässer, alkohol: oder äther- haltige, zum Gewerbe: und Medizinalge- brauche; Firnisse aller Art mit Ausnahme von Delstrniß; Maler:, Wasch: und Pastell- farben; Tusche; Farben: und Tuschkaften;	·	24
	Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide	desgl.	20

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber Verzollung.	Zollfaţ. Mart.
	b) Wachholberöl, Rosmarinöl	100 Kilogramm	12
	c) Oralfäure und oralfaures Kali; gelbes, weißes und rothes blaufaures Kali	besgl.	8
	d) Aetfali, Aetmatron; Delfirniß	besgl.	4
	e) Alaun; Buchdruckerschwärze; Chlorkalk; Farb- holzextrakte; Gelatine; Kitte; Leim; Ruß; Schuhwichse; Siegellack; Tinte und Tinten- pulver; Wagenschmiere; Zündwaaren	besgl.	3
	f) Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron	besgl.	2,50
	g) Soda, rohe, natürliche oder fünstliche; fry- stallisirte Soda; Pottasche	besgl.	1,50
	h) Wasserglas	desgl.	1
	i) Rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerdes oder Medizinalgebrauch, indsbesondere auch Drogueries, Apothekers und Farbewaaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht vorstehend unter a die hoder unter anderen Nummern des Tariss des grifsen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöl; Harzöl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundslack (Oblaten); eingedickte Säste; Schießpulver; Weinhese, trockene und teigartige.		frei
6	and the second s		
	a) Roheisen aller Art; Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, soweit nicht unter Nr. I genannt	100 Stategramm	1

<u>estronecon</u>			
ner.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab	Zollsaţ.
Rummer.	viniming bit Giginpundi.	ber Verzollung.	
<u></u>		~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~	Marf.
	Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unter- lagsplatten und Schwellen	100 Kilogramm	$2_{ m j50}$
	Unmerkungen zu 6b:		
	1. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots	besgl.	1,50
	2. Schmiedbares Elsen in Stäben für Kraţendrahtfabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrole	besgl.	0,50
	c) Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen:	74794	0,00
	1. rohe	desgl.	3
	2. polirte, gefirnißte, lackirte, verkupferte, verzinnte (Weißblech), verzinkte oder ver-		
	bleite	desgl.	5
	d) Draht, auch verkupfert, verzinnt, verzinkt, verkleit, polirt oder gefirnißt	besgl.	3
	e) Eisenwaaren:		
	1. ganz grobe:		
	a) aus Eisenguß	desgl.	$2_{l_{50}}$
	β) Eisen, welches zu groben Bestand- theilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile; Unker, Setten und Drahtseile; Eisenbahnrachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Puffer, Kanonenrohre, Umbose, Schraubstöcke, Winden, Hadennägel, Schmiedehämmer, Wagensedern, Polstersedern, Brecheisen, Hemm-		
	schuhe, Hufeisen	besgl.	3
	y) gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen	besgl.	5
:	2. grobe: a) anderweitig nicht genannte, auch in		
	Verbindung mit Holz	desgl.	6

Nummer.	Venennung der Gegenstände.	Maßstab ber Verzollung.	Zollfatz. Mart.
	β) abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinkt, verbleit ober emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aerte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holze, Solze, Schloßer, Rade und Drahtsschrauben, Jangen, gepreste Schlüssel, Dunge und Heugabeln γ) Handseilen, Degenklingen, Hobelseisen, Meißel, Tucher, Schneideren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinens und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge Anmerkung zu e2: Retten und Drahtseile zur Ketten Schleppschiffahrt und Tauerei 3. feine:	100 Kilogramm besgl.	10 15 frei
	Drnamentguß, polirtem Guß, Kunst- guß, schmiedbarem Guß; B) aus schmiedbarem Eisen, polirt ober lackirt; Messer, Scheeren, Strick- nadeln, Häfelnadeln, Schwertseger- arbeit u. s. w., alle diese Gegenskände, anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie da- burch nicht unter Nr. 20 fallen V) Nähnadeln; Schreibsedern aus Stahl	100 K ilogramm	24
	und anderen unedlen Metallen; Uhr- fournituren und Uhrwerke aus un- edlen Metallen; Gewehre aller Art	besgľ.	▶ 60

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber Verzollung.	Zollfatz. Mark.
7	Erden, Erze und edle Wetalle: Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, imgleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsaße namentlich betroffen sind; edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch	•	frei
8	Flachs und andere vegetabilische Spinns stoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Ab- fälle	100 Kilogramm	1
9	Setreide und andere Erzeugnisse des Land- baus: a) Weizen, Roggen, Hafer und Hülsenfrüchte, sowie nicht besonders genannte Getreidearten b) Gerste, Mais und Buchweizen c) Malz d) Unis, Koriander, Fenchel und Kümmel e) Raps und Rübsaat f) Erzeugnisse des Landbaus, anderweitig nicht genannt	besgl. besgl.	1 0,50 1,20 3 0,30 frei
10	Slas und Glaswaaren: a) grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beslechtung von Weiden, Binsen, Stroh, oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint*, Kronglas); rohe gerippte Gußplatten (Dachglas); Email* und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Persenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden	100 Kilogramm	· 3

mer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber	Zollfatz.
Rummer.		Verzollung.	Mart.
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschlif- fenes, unabgeriebenes, ungepreßtes, oder nur- mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	100 Kilogramm brutto	8
	c) Fenster- und Tafelglaß in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), unge- schliffen, ungemustert; wenn die einsache Höhe und die einsache Breite zusammen betragen:	,	a
	1. bis 120 Centimeter 2. über 120 bis 200 Centimeter	besgl. besgl.	6 8
	3. über 200 Centimeter	desgl.	10 3
	d) 1. Spiegelglaß, roheß, ungeschliffeneß 2. Tafel = (Fenster =) und Spiegelglaß, ge-	100 Kilogramm	5
	schliffenes, polirtes, gemustertes, mattes, auch farbiges; belegtes aller Art	100 Kilogramm brutto	24
	e) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glas- fnöpfe, auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschlif- fenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätzes, gemustertes Glas, insoweit es nicht	100 61	94
	unter d oder f fällt	100 Kilogramm	24
	Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glas- tropfen, auch gefärbt	de&gl.	4
	f) farbiges mit Ausnahme des unter a, d und e begriffenen, bemaltes oder vergoldetes (ver- filbertes) Glas; Glasflüffe (unechte rohe Steine) ohne Fassung; Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen		
	Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	besgl.	30
	Anmerkung zu f: Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, unge- schliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böben und Kändern		10

-			
Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber Berzollung.	Sollfatz.
11	Haare von Pferden und Menschen, sowie Baaren daraus; Federn und Borsten:		
	 a) Pferdehaare, roh, gehechelt, gefotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; Deltücher; rohe Bettsedern b) Geslechte von Pferdehaaren; Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens bie ganze Kette oder der ganze Einselegen 	•	frei
	schlag aus Pferdehaaren besteht	100 Kilogramm	48
	c) Menschenhaare, roh, oder in der unter a be- zeichneten weiteren Bearbeitung	besgl.	100
	d) Perrückenmacher- und andere Arbeiten auß Haaren und Haarimitationen	desgl.	200
	e) Schreibfedern (Federspulen), rohe; Schmuck- federn, nicht unter g begriffen	desgl.	3
	f) Schweibfedern gezogen; Bettfedern, gereinigt und zugerichtet	besgl.	6
	g) zugerichtete Schmuckfebern	desgl.	300
12	Häute und Felle:		
	a) Häute und Felle, rohe (grüne, gefalzene, gestalte, trockene) zur Lederbereitung; rohe, beschafte, Eamms und Ziegenfelle, auch enthaarte Schaffelle, nicht weiter bearbeitet b) Felle zur Pelzwerks (Rauchwaarens) Beschitung	•	frei frei
13	Holz und andere vegetabilische und ani: malische Schnitstoffe, sowie Waaren daraus:		
	a) Brennholz, Reifig, auch Befen von Reifig; Holzkohlen; Korkholz, auch in Platten und Scheiben; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); vegetabilische und anima- lische Schnitzkoffe, nicht besonders genannt.		frei

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber Verzollung.	Sollfatz.
0.411.00.00	b) Holzborke und Gerberlohe	100 Kilogramm	0,50
	c) Bau- und Nutholz: 1. roh oder blos mit der Uzt vorgearbeitet	100 Kilogramm ober	0,10
	2. gefägt ober auf anderem Wege vorgear- beitet ober zerkleinert; Faßdauben und	1 Festmeter	0,60
	ähnliche Säg- oder Schnittwaaren, auch ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe.	100 Rilogramm ober	0,25
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-,	1 Festmeter	1,50
	Tischler- und blos gehovelte Holzwatten und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der sournirten Möbel; ge- schälte Korbweiden; grobe Korbslechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch ge- sirnißt; Hornplatten und rohe, blos geschmt- tene Knochenplatten; Stuhlrohr, gebeiztes oder	100 617	3
	gespaltenes	100 Knog tanim	
	ungebeizte Parquetbodentheile f) hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinezug, Fapence oder Porzellan; andere Tischler- Orechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbslechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, politt, gesirnist oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte auch sournirte Parquetbodentheile, unein gelegt; grobe Kortwaaren (Streisen, Würfel und Kindenspunde); grobes ungefärbtes Spiel		6
	zeug; Fischbein in Stäben	. desgl.	10

-			
Runnner.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber	Zollfaß.
lum,		Verzollung.	Mart.
8			Mutt.
	g) feine Holzwaaren (mit außgelegter ober Schnigarbeit), feine Korbstechterwaaren, Korkstopfen, Korkstopfen, Korkstopfen, Korkstopfen, Korkstopfen, Korkstopfen, Korkstopfen, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffene Waaren aus vegetabilischen ober animalischen Schnigstoffen mit Außnahme von Schildpatt, Elsenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch	100 Kilogramm	30
	nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze	100 Stitogramm	90
	h) gepolsterte Möbel aller Art: 1. ohne Ueberzug	besgl.	30
	2. mit Ueberzug	desgl.	40
14	Hopfen	100 Kilogramm brutto	20
15	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:	,	
10	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gesertigt sind: 1. musstalische directiche optische mathe	100 Kilogramm	30
	physicalische	•	frei
	b) Maschinen:	100 Kilogramm	8
	 Lofomotiven; Lofomobilen anbere, und zwar je nachdem der über- wiegende Bestandtheil gebildet wird: 	100 semogenium	
	a) aus Holz	besgl.	3
	β) aus Gußeisen	besgl.	3
	v) aus schmiedbarem Eisen	desgl.	5
	d) aus anderen unedlen Metallen	desgl.	8
	Anmerkung zu b 1 und 2: Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau		frei
	•	45	

Rummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber Berzollung.	Zollfaß.
	3. Kraßen und Kraßenbeschläge	100 Kilogramm	36
,	 Eisenbahnfahrzeuge: α) weder mit Leder noch mit Polster arbeit β) andere andere Wagen und Schlitten mit Leder oder Polsterarbeit d) Sees und Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Unter, 	vom Werth besgl. Stück	6 Prozent 10Prozent 150
	Ankers und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampskessel		frei
	Anmerkung: Alle nicht zu ben gewöhnlichen Schiffsutensilien ge- hörige bewegliche Inventarienstücke unterliegen den für biese Gegenstände sestgestellten Sollsätzen.		
16	Ralender	٠	frei
17	Rautschuck und Guttapercha, sowie Waa- ren daraus:		
	a) Rautschuck und Guttapercha, roh ober ge- reinigt, Kautschuckhornmasse (Hartgummi), auch polirt ober mit eingepreßten Dessins ver- sehen, in Platten, Stäben, Röhren und der- gleichen	•	frei
	beren Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohen (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergeftalt umsponnen, umslochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausbehnung noch deutlich erstannt werden können; Kautschuckplatten; aufs		
	gelöster Kautschuck	100 Rilogramm	3

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber Berzollung.	Zollfa ţ. Mart.
	c) grobe Waaren aus weichem Kautschuck, unsladirt, ungefärbt, unbedruckt, Hartgummiswaaren, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sosern sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; übersponnene Kautschuckfäben d) seine Waaren aus weichem Kautschuck, lackirt, gefärbt, bedruckt, oder mit eingepresten Dessins, alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	100 Rilogramm besgl.	4 0
	getränkt ober durch Zwischenlagen aus Kautsschuck verbunden, ober mit eingeklebten Kautsschuckfäden; Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Strumpfs und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschuckfäden	besgl.	90
	Unmerkungen zu e: 1. Kautschucktucker für Fabriken und Krahenleder, fünstliches, für Krahenfabriken, beide auf Erlaubnißschein unter Kontrole. 2. Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagenbecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuck.	• 100 Kilogramm	frei 24
18	Rleider und Leibwäsche, fertige, auch Putwaren: a) von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenstleider b) von Halbseide c) andere, soweit sie nicht unter d und e gesnannt sind	desgl. desgl. desgl.	900 450 300

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber	Zollfaţ.
NG	·	Verzollung.	Marf.
	d) von Geweben, mit Kautschuck überzogen ober getränkt, sowie aus Kautschuckfäben in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien e) Leibwäsche, leinene und baumwollene f) Hüte:	100 Kilogramm besgl.	130 150
	1. seidene Herrenhüte (Cylinder), garnirt und ungarnirt	desgl.	300
	garnirt	desgl. 1 Stüd	180 1
	4. Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirtg) fünstliche Blumen:	besgl.	0,20
	1. Blumen, fertige, aus Webe= oder Wirk= waaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen	100 Kilogrannn besgl.	300 120
19	Rupfer und andere nicht besonders ge- nannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:		
	a) Rupfer in rohem Zustande, oder als Bruch; Rupser- und andere Scheidemünzen		frei
	b) geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen; auch Draht und Telegraphenkabel.	100 Kilogramm	12
	c) in Blechen und Draht, plattirtd) Waaren, und zwar: 1. grobe Kupferschmiede und Gelbgießerswaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; fers	desgl.	28
	ner Röhren von Messingblech und Draht- gewebe	desgl.	18

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber Berzollung.	Zollsatz. Mart.
	2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19d3, oder wegen ihrer Berbindung mit ansberen Materialien unter Nr. 20 fallen . 3) aus Aluminium, Nickel; seine, insbesonsbere Luxusgegenstände, aus Alsenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; seine vernirte Messingwaaren, auch in Berbins	100 Kilogramm	30
20	dung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	desgľ.	60
20	Maaren, ganz ober theilweise aus eblen Metallen, echten Perlen, Korallen ober Ebelssteinen gesertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber b) 1. Waaren, ganz ober theilweise aus Bernsstein, Celluloid, Elsenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen echt vergoldeten ober versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Versbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen; 2. seine Galanteries und Quincailleriewaaren (Herrens und Frauenschmuck, Toilettens und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium, dersgleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch sein gearbeitet und entsweder mehr oder weniger vernickelt, versgoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachzeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnikarbeiten,	besgl.	600

Rummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber Verzollung.	Zollfaß. Mart.
	Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallsguß und dergleichen; 3. Stutsund Wanduhren; Fächer aller Art; feine bossirte Wachswaaren Unmerkung zu b 1: Elsenbeinstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Kr. 20 b 1 c) 1. unechteß Blattgold und Blattsilber; 2. Brillen, Operngucker; Wachsperlen; Kesgens und Sonnenschirme; 3. Waaren auß Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Mestallen, Glaß, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steisnen, Strohsoder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarisirt sind	100 Rilogramm besgl. besgl.	200 30
21	Leder und Lederwaaren:		
	a) Leber aller Art mit Ausnahme des unter b genannten, ungefärbtes; gefärbtes Juchten- leder; Pergament; Stiefelschäfte b) Sohlleder sowie brüsseler und dänisches Hand- schuhleder; auch Korduan; Marokin; Saffian;	besgl.	18
	gefärbtes Leder mit Ausnahme des unter a genannten; lackirtes Leder	besgl.	36
	Anmerkung zu b: Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte, ober weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle c) grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder bloß geschwärztem lohgaren Leber, oder aus rohen Häuten, alle diese	besgl.	3

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber Verzollung.	Zollfaß.
	Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	100 Rilogramm	50
	Leder, von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; seine Schuhe aller Art.	desgl.	70
,	Grobe Schuhmacher. und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich ober Drillich, ober grobem unbedruckten Wachstuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachs- mussellin, Wachstafft und bergl. wie seine Lederwaaren behandelt.		
;	e) Handschuhe	besgl.	100
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinen: waaren, d. i. Garn und Webe: oder Wirk: waaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:		
	a) Garn mit Ausnahme des unter b genannten:		ı
į	1. bis Nr. 5 englisch	desgl.	3
	2. über Nr. 5 bis Nr. 8 englisch	desgl.	5
	4. 20 35	desgl. desgl.	$\frac{6}{9}$
	5. • 35 englisch	desgt.	$\frac{3}{12}$
	Unmerkung zu a:	••••	
	Jute, Manillahanf und Kokosfasern, roh, geröstet, gebrochen ober gehechelt	•	frei

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber Verzollung.	Zollfatz. Mart.
	b) gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn: 1. bis Nr. 20 englisch 2. über 20 bis 35 englisch 3. über 35 englisch c) Zwirn aller Art d) Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile,	100 Rilogramm besgl. besgl. besgl.	12 15 20 36
	d) Seilerwaaren, ungebleichte; gebleichte Seile, Laue, Stricke, Gurten, Lragbänder und Schläuche; grobe ungefärbte Fußdecken auß Manillahanf*, Kokoß*, Jute* und ähnlichen Fasern	besgl.	6
	e) Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht: 1. bis 16 Fäben in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebstäche von vier Quadratcentimeter 2. mit 17 bis 40 Fäben in der Kette und	besgl.	6
	bem Schuß zusammen auf eine quavratische Gewehsläche von vier Quadratcentimeter; feine, sowie alle gefärbten Fußdecken aus Manillahanfe, Kokose, Jutee und ähnlichen Fasern	beogl.	12
	Gewebsläche von vier Duadratcentimeter; Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte, mit Ausnahme der unter d genannten	besgl.	24
	4. mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebsläche von vier Quadraticentimeter. 5. mit mehr als 120 Fäden in der Kette und	besgl.	36
	dem Schuß zusammen auf eine qua bratische Gewebsläche von vier Quabrat centimeter	besgl.	60

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber Berzollung.	Zollfaţ.
	f) Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, ge- bleichtem Garn gewebt:		
	 bis 120 Fäben in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebstäche von vier Quadratcentimeter mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebsläche von vier Quadratscentimeter. 	100 Kilogramm	60
	g) Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett-	desgl.	120
	und Handtücherzeug; leinene Kittel aller Art	desgl.	60
0.0	h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Stickereien, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	besgl. besgl.	100 600
23	Lichte	desgl.	15
24	Literarische und Kunstgegenstände:		
	a) Papier, beschriebenes (Aften und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupserstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und See- karten; Musikalien b) gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier. c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von	•	frei frei
	Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen		frei

Rummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber Berzollung.	Zollfa ţ. Mart.
25	Material: und Spezerei:, auch Konditor: waaren und andere Konsumtibilien: a) Bier aller Art, auch Meth	100 Kilogramm	4
	a) Bier aller Art, auch Arrak, Kum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen c) Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhese	besgl. besgl.	48 42
	Unmerkung: Flüssige Bierhefe, auf der baherisch österreichischen Grenze von Oberneuhaus dis Melleck einschlüssig, auf der sächsischen Grenze links der Elbe, auf der badischschweizerischen Grenze bei Oehningen und der sogenannten Heinen Mengen dis zu 15 Kilogramm einschlüssig in einem Transporte	besg1.	3
	d) 1. Essig aller Art in Fässern	desgl. desgl.	8 48
	bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen: 1. in Fässern eingehend 2. in Flaschen eingehend f) Butter, auch künstliche	besgl. besgl. besgl.	24 48 20
	Anmerkung zu f: Sinzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als zwei Kilogramm, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Auschehung oder Beschränkung dieser Begünstigung	,	frei
	g) 1. Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zu- bereitetes; Geslügel und Wild aller Art, nicht lebend; Fleischextrakt, Tafelbouillon 2. Fische, nicht anderweit genannt Anmerkung zu g 1:	100 Kilogramm	12 3
	Einzelne Stücke ausgeschlachteten, frischen und zu- bereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 Kilo-		

Rummer.	Genennung der Gegenstände.	Maßstab ber Berzollung.	Zollfatz. Mart.
	gramm, nicht mit ber Post eingehend, für Bewohner bes Grenzbezirkes, vorbehaltlich ber im Falle eines Misbrauchs örtlich anzuordnenden Aushebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	• 100 Kilogramm	frei 12
	bene unberzollt, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werben. 2. Feigen, Korinthen, Rosinen	besgľ.	24
	3. getrodnete Datteln, Mandeln, Pomeran- zen und bergleichen	besgl.	30
	i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt	desgl.	50
	Anmerkung zu i: Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele auf Ersaubnißschein unter Kontrole k) Heringe, gesalzene	1 Faß (Lonne)	frei . 3
	Unmerkungen: 1. Gesalzene Heringe in nicht handelsüblicher Verpackung werden mit 2 M für 100 Kilogramm verzollt. 2. Gesalzene Heringe, zu Dünger bestimmt, nach vorgängiger Denaturirung	•	frei 3
	m) 1. Raffee, roher und Kaffeesurrogate (mit Außnahme von Sichorie)	beägl. beägl. beägl. beägl. beägl. beägl.	40 50 35 12 100 20
l		1	

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber Berzollung.	Zollfağ. Mark
	p) 1. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolabe und Chokolabesurrogate; mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpste oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenskände (Pilze, Trüsseln, Geslügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische, zubereiteter Sens; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des seineren Taselgenusses 2. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tariss begriffen sind; Säste von Obst, Beeren und Küben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht; frische und getrocknete Schalen von Sübsrüchten; unreise Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene	100 R ilogramm	60
	Nüsse, Kastanien, Johannisbrot, Pinien- kerne; gebrannte oder gemahlene Cichorien	besgl.	4
	q) 1. Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Urrowroot, Nudeln, Sago und Sago- furrogate, Lapioka	besgl.	6
	Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäcker- waare) Anmerkung zu q 2:	besgľ.	2
	Mengen von nicht mehr als brei Kilogramm für Bewohner bes Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung ober Beschränkung dieser Begünstigung	•	frei

, , , ,			
Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber Verzollung.	Bollfat.
<u>.</u>			Mark.
	r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildtröten und dergleichen.	100 Kilogramm	24
	a) Wie with the critical	brutto	
	s) Reis, geschälter und ungeschälter	100 Kilogramm	4
	Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrole	desgl.	1,20
	t) Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seefalz), fowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden	ŭ	
	zu werden pflegt	besgl.	12,80
	Salz, seemarts eingehend	desgl.	12
ı	u) Syrup.*)		
I	v) Zabaď:		
	1. Tabackblätter, unbearbeitete und Sten- gel, auch Tabackfaucen	besgl.	85
	2. fabrizirter Taback:	_	
	a) Cigarren und Cigarretten	desgl.	270
ı	β) anderer	desgl.	180
-1	w) Thee	desgl.	100
İ	x) Zucker.*)		
	*) Die Sollsätze für Zucker und Sprup sind durch das die Zuckerbesteuerung betreffende Gesetz vom 26. Juni 1869 bestimmt und betragen von:		
	1. raffinirtem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer ben auf Anordnung des Bundesraths bei den nach Bedürsniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des holländischen		
	Standard Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht	besgi.	30
	2. Rohzuder, soweit solcher nicht zu bem unter 1 gedachten gehört	beggl.	24
•	i	!	

_			
Rummer.	Benennung der Gegenstände	Maßstab ber	Zollfak.
Mu		Verzollung.	Mart.
•	3. Sprup Luflösungen von Zucker, welche als solche bei	100 Kilogramm	15
	ber Revision bestimmt erlannt werden, unterliegen bem vorstehend unter 2 aufgeführten Eingangszolle. 4. Melasse, unter Kontrole der Verwendung zur Brannt- weinbereitung	•	frei
26	Oel, anderweit nicht genannt, und Fette:	· ~	
	a) Del:	100 @'r	,
	1. Del aller Art in Flaschen ober Krügen 2. Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-,	100 Kilogramm	20
	Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumenöl	besgl.	8
	in Fässern	otogi.	frei
	4. anderes Del in Fässern	100 Kilogramm	$\begin{array}{c} 4 \\ 2 \end{array}$
	5. Palm- und Kokosnußöl, festes b) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter	desgl.	4
	Dele, auch gemahlen	•	frei
	c) Fette: 1. Schmalz von Schweinen und Gänsen	100 Kilogramm	10
	2. Stearin, Palmitin, Paraffin, Wallrath,	besgl.	8
	Wachs3. Fischthran	besgi. besgi.	* 3
	4. anderes Thierfett	besgl.	2
27	Manier und Vappwaaren:		
2.	Wankers and the white and the		
	a) ungebleichtes ober gebleichtes Halbzeug aus Lumpen	•	frei
	b) ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gel- bes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Aus- nahme der Glanz- und Lederpappe; Schiefer-		
	<u> </u>	1	•

Rummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber Verzollung.	Zollfaţ.
	papier und Tafeln baraus ohne Verbindumit anderen Materialien; Schleif- und Pol papier; Flisgen- und Gichtpapier c) Packpapier, nicht unter b oder d begriffe ungeglättet d) Packpapier, geglättetes; Glanz- und Led pappe; Preßipäne e) Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapaller Urt, auch lithographirtes, bedruckt liniirtes, zu Nechnungen, Etiketten, Frackbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papie Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- und Silberpapier, Papier gattugen; Malerpappe f) 1. Formerarbeit auß Steinpappe, Usphoder ähnlichen Stoffen, auch in Verbung mit Holz oder Eisen, jedoch wei angestrichen noch lackirt 2. Waaren auß Papier, Pappe oder Papierschelt oder ähnlichen Stoffen, ni unter f 1 oder unter f 3 begriffen 3. Waaren auß den vorgenannten Stofin Verbindung mit anderen Materiali soweit sie dadurch nicht unter Nr. fallen; Papiertapeten	irs 100 Kilogramm besgl. ier es, ths er; old er; old er; old er; old er; olf er,	1 4 6
28	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):	vergi.	24
	 a) überzogene Pelze, Müţen, Handschuhe, fütterte Decen, Pelzsutter und Besäţe u bergleichen b) fertige, nicht überzogene Schaspelze, besgleich weißgemachte und gefärbte, nicht gefütte 	on besgl. Sen Exte	150
	Angora- ober Schaffelle, ungefütterte Deck Pelzfutter und Besätze	en, desgl.	6

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber Verzollung.	Zollfaß. Mark
29	Petroleum: Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle,		
	anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt. Unmerkungen: 1. Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtölfabrikation bestimmt ist, unter Kontrole der Verwendung vom Eingangszoll frei zu lassen. 2. Der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorschrift eines Zolljazes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht, zuzulassen.	100 Kilogramm	6
30	Seide und Seidenwaaren: a) Seiden Rokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gesfärbter Seide b) Seidenwatte c) Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets d) Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt e) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemisch mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden; Spizen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide. Anmerkung zu e: Tülle, roh oder gefärbt, ungemustert	100 Kilogramm besgl. besgl. besgl.	frei 24 36 100 250

	The state of the s		
Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber Berzollung.	Zollfat.
	f) alle nicht unter e begriffene Waaren aus		
-	Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen ani- malischen oder vegetabilischen Spinnstoffen.	100 Kilogramm	300
	Aumerkungen: 1. ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnste von Seiben-		
	abfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Prestüchern, Putslappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien ober einzelnen gefärbten Fäben. 2. Seibe, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	besgl.	10
31	Seife und Parfümerien:		
	a) Schmierseife	desgl.	E
	b) feste Seife, soweit sie nicht unter c fällt	٠,	5
	c) Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.; parfümirte Seife aller Art	besgl. besgl.	10 30
	d) wohlriechende Fette, wohlriechende fette Dele, wohlriechende nicht alfoholartige Wasser in unmittelbaren Umschließungen von mindestens	vege.	90
i	10 Kilogramm	besgl.	20
	e) alle übrigen Parfümerien	desgl.	100
32	Spielkarten, neben der inneren Abgabe	100 Kilogramm brutto	60
33	Steine und Steinwaaren:		
	a) Steine, rohe oder bloß behauene; Flinten- fteine, Mühlsteine, auch mit eisernen Reisen; Schleif- und Wetssteine aller Art; grobe Stein- meharbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen,		

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber Verzollung.	Zollfa ğ. Marf.
	Röhren, Tröge und dergleichen ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen. b) Dachschiefer, rohe Schieferplatten und roher Taselschiefer. c) Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet, Perlen, alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen d) andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen: 1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; gespaltene, gesägte oder sonst bearbeitete Schieferplatten, Schiefertasseln in Holz rahmen, auch lackirten oder politten 2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	100 Kilogramm besgl. besgl.	frei 0,50 60 3 24
34	Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen		frei
35	Stroh: und Bastwaaren: a) Matten und Fußdeden von Bast, Stroh, Schilf, Graß, Wurzeln, Binsen und ders gleichen; auch andere Schilswaaren, ordinäre, gefärbte und ungefärbte b) Strohbänder c) alle nicht unter a und d begriffene Strohs und Bastwaaren, insbesondere Strohs und Bastgeslechte; Decken, Vorhänge und ähnliche Waaren aus ungespaltenem Stroh; die in	100 Kilogramm besgl.	3 18

-			A SOCIETY OF THE PARTY OF THE
Rummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber Berzollung.	Sollfatz.
	a und c genannten Stroh: und Bastwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so- weit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Vinsen, Fisch- bein, Palmblättern und Span 1. ohne Garnitur	100 Kilogramm 1 Stück	24 0 _/ 20
	2. mit Garnitur	1 Stüd	0,40
	e) Sparterie aller Art	100 Kilogramm	90
36	Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Berg- theer)	•	frei
37	Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:		
	a) Lebende Thiere und thierische Produkte, anders weitig nicht genannt; frische Fische; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen b) Eier von Gestägel	100 Kilogramm	frei 3
38	Thonwaaren:		
	 a) gewöhnliche Mauersteine; feuerfeste Steine; Dachziegel, Röhren und Töpfergeschirr, nicht glasirt. b) glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thon-steiefen; architestonische Verzierungen, auch auß Terracotta; Schmelztiegel; glasirte Röhren, Musseln, Kapseln und Retorten, Platten, 	•	frei
	Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glafirtes Töpfergeschirr	100 Kilogramm	1

Rummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber Verzollung.	Sollfaß. Mart.
SPECOL LONG.	e) andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren: 1. einfarbig oder weiß; feine Waaren aus Terracotta	100 Kilogramm	10
	terialien, foweit fie dadurch nicht unter Nr. 20 fallend) Porzellan und porzellanartige Waaren (Pa-	besgl.	16
	rian, Jaspis u. s. w.): 1. weiß	desgl.	14
	mit anderen Materialien, foweit fie das durch nicht unter Nr. 20 fallen	besgl.	30
39	Bieh:	1 Stück	10
	a) Pferde, Maulefel, Maulthiere, Esel	1 0	1
	Anmerkung zu a: Füllen, welche ber Mutter folgen	1 Stüd	frei 6
	b) Stiere und Kühe	1 Stück	20
	d) Jungvieh im Alter bis zu 2 Jahren	1 Stück	4
	e) Kälber unter 6 Wochen	1 Stück	2
	f) Schweine	1 Stück	2,50
	g) Spanferkel unter 10 Kilogramm	1 Stück	0,30
	h) Schafvieh	1 Stück	1 0 50
	i) Lämmerk) Ziegen	1 Stück •	0,50 frei
40	Wachstuch, Wachsneusselin, Wachstasst: a) grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	100 Kilogramm	12
	b) anderes, auch Ledertuch; Buchbinderleinen (Buchbinderzeugstoffx)	besgl. besgl.	30 50

Nunmer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber Berzollung.	Zollfatz. Mark
41	Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus: a) Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockensorm gelegt b) gekämmte Wolle	100 Kilogramm	frei 2
	c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt: 1. aus Rindviehhaaren, ein und zweisach aller Urt; Watten 2. Genappes Mohair Ulpaffagarn:	besgl.	3
	 a) einfaches, ungefärbt ober gefärbt; bublirtes ungefärbt β) bublirtes gefärbt; brei- ober mehr- 	desgl.	3
	fach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt 3. anderes Garn: a) roh, einfach b) roh, bublirt	besgl. besgl. besgl.	24 8 10
	y) gebleicht oder gefärbt, einfach d) gebleicht oder gefärbt, dublirt; drei- oder mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt	besgl. besgl.	12 24
	d) Waaren, auch in Verbindung mit Baum- wolle, Leinen oder Metallfäden: 1. Tuchleisten	vergi.	frei
	2. grobe unbedruckte, ungefärbte Filze 3. Fußdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten	100 Kilogramın besgl	3 24
	4. unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filze und Strumpse waaren, Fußdecken, auch bedruckte, auß Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindviehe und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien.	besgľ.	100

Rummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab ber Verzollung.	Zollfat.
in all in	5. unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, so- weit sie nicht zu Nr. 7 gehören 6. bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den	100 Kilogramm	135
	Fußbecken gehören; Posamentier: und Knopfmacherwaaren; Plüsche; Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden 7. Spigen, Tülle und Stickereien, sowie ge-	desgl.	150
	webte Shawltücher, welche drei oder vier Karben haben	besgl.	300
	8. gewebte Shawltücher mit fünf ober mehr Farben	desgl.	4 50
42	Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus:		
	a) rohes Zink; Bruchzinkb) gewalztes Zink	100 R ilogramm	frei 3
	c) grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht	besgl.	6
	d) feine Zinkwaaren, auch lackirte; imgleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	besgl.	24
4 3	Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus:		
	a) rohes Sinn; Bruchzinn b) gewalztes Sinn c) grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit	100 Kilogramm	frei 3
	Holz, Eisen, Blet oder Zint ohne Politur und Lad; Draht	besgl.	6
	d) feine Zinnwaaren, auch lackirte; imgleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen		24